



**1. Meeting der STVs im Forschungsbereich
15.9.2020**

Sicherheitstechnisch Verantwortliche

■ Rolle

- definiert in der Beschleunigerbetriebsordnung
 - <http://www-alt.gsi.de/documents/DOC-2006-Feb-113-1.pdf>
 - wird gerade überarbeitet
 - Vertreter des Forschungsbereichs: J. Gerl, D. Severin, Y. Leifels
- Unterstützung der *Linienverantwortlichen** bei der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und Entwicklung von Sicherheitskonzepten
 - Sicherheitstechnische Verantwortliche
 - Anlagenverantwortliche

■ Aufgaben

- Die **Sicherheitstechnisch Verantwortlichen** (STV) sind in den jeweils **örtlich abgegrenzten Bereichen** verantwortlich für die Abstimmung / Genehmigung / Koordinierung von Reparatur und Wartungsarbeiten (Gewährleistung von Freischaltung, Erteilung von Arbeitserlaubnissen, Prüfung der Unterweisung, ggf. Durchführung/Organisation von arbeitsplatzbezogenen Unterweisungen, Schlüsselvergabe etc)

* Geschäftsführung -> Bereichsleitung -> Abteilungsleitung -> Gruppenleitung -> Mitarbeitende

Sicherheitstechnisch Verantwortliche

- Die Aufgaben der STV aus den Bereichen Beschleuniger und FAIR-TD beziehen sich auf die beschleunigertechnischen Einrichtungen;
- Die Aufgaben der STV aus dem Forschungsbereich beziehen sich auf die experimententechnischen Einrichtungen;
- Die Aufgaben der STV aus dem WTI-Bereich beziehen sich auf die von diesen Abteilungen zu betreuenden Einrichtungen der technischen Infrastruktur / Gebäude.

Sicherheitstechnisch Verantwortliche

- für räumlich abgegrenzten Bereich

Die Geschäftsbereichsleitung Forschung FAIR und GSI bestellt im Auftrag der Geschäftsführung der GSI und FAIR

Herrn 

auf Vorschlag seines Vorgesetzten zum Sicherheitstechnischen Verantwortlichen (STV) für den **Bereich Y6 – Y9 und SHIPTRAP (EH 0.036, EH 1.003, EH 1.004, EH 1.,015, EH 1.019, EH 1.020, EH 1.029a und EH 2.001)** mit Wirkung zum **30.01.2019**.

Sicherheitstechnisch Verantwortliche

- Allgemeine Aufgaben
 - Veranlassung, Erstellung und regelmäßige Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung für den Zuständigkeitsbereich, insbesondere auch bei Anlagenumbau oder veränderter Gefahrenlage
 - Beseitigung oder Veranlassung der Beseitigung der, in der Gefährdungsbeurteilung, festgestellten Mängel
 - Mitwirkung bei der betrieblichen Organisation bezüglich Sicherheit
 - Überwachung des Sicherheitszustandes des Bereichs
 - Abstellen bzw. Veranlassen der Beseitigung erkannter Sicherheitsmängel
 - Sicherstellung des beschränkten Zutritts
 - Durchführung und Dokumentation von regelmäßigen arbeitsplatzbezogenen Unterweisungen der Mitarbeiter und Nutzer für den Zuständigkeitsbereich

Sicherheitstechnisch Verantwortliche

- Allgemeine Aufgaben
 - Überwachung und Unterstützung der Anlagenverantwortlichen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, ins Besondere bei sicherheitstechnischen Fragestellungen
 - **Zusammenwirken mit sicherheitstechnisch Verantwortlichen in angrenzenden Bereichen** und Zusammenwirken und den Austausch mit den Fachkräften und Abteilungen der GSI, denen sicherheitsrelevante Aufgaben übertragen sind
 - Abstimmung, Genehmigung und Koordinierung von Reparatur- und Wartungsarbeiten
 - Abstimmung und Koordination ggf. anfallender wiederkehrender Prüfungen von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln und Einrichtungen sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten
 - Teilnahme an Sicherheitsrundgänge in Ihrem Zuständigkeitsbereich, welche durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (SiFa) durchgeführt werden

Sicherheitstechnisch Verantwortliche

- experimentenspezifische Aufgaben
 - Führen eines Protokollbuches für die Sicherheitsaspekte des Experimentierplatzes
 - Veranlassung der Experimentabnahme durch die Abteilung Sicherheit und Strahlenschutz
 - Kennzeichnung von Teilen, die nach einer Not-Aus-Abschaltung noch Spannung führen können
 - Festlegen und Dokumentation, in welchen Zustand die Experimentiereinrichtung im Notfall zu versetzen sind

Sicherheitstechnisch Verantwortliche

- Kompetenzen
 - sind im Rahmen von Koordinierungsaufgaben gegenüber dem Anlagenverantwortlichen weisungsbefugt.
 - sind bezüglich sicherheitsrelevanter Aspekte innerhalb des oben genannten Zuständigkeitsbereiches fachlich weisungsbefugt gegenüber internen und externen Mitarbeitern
 - dürfen Aus- und Einfuhrgenehmigungen unterschreiben
 - eventuell zum Risikoexperten benannt

Sicherheitstechnisch Verantwortliche

- Im „Konfliktfall“
 - Mängel/Probleme, die nicht durch den STV selbst behoben werden können, unverzüglich dem Vorgesetzten melden.

Sicherheitstechnisch Verantwortliche

- Ressourcen
 - Budget für Sicherheitsmaßnahmen von der relevanten Kostenstelle (oder direkt beim Forschungsdirektor)
 - Bestellungsschreiben wird von verantwortlichen Abteilungsleiter mitgezeichnet!
 - Angebot von Fortbildungsmaßnahmen
 - „extern“
 - Bedarfsermittlung
 - „intern“
 - gemeinsames Meeting mit den STV's des Beschleunigerbereichs
 - wahrscheinlich im November

Sicherheitstechnisch Verantwortliche

- Klärungsbedarf:

Sicherheitstechnisch Verantwortliche

- Konkretisierung der Regelungen für Experimente (Sommer 2020)
 - Vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem GSI Gelände müssen Gäste / Experimentatoren neben der allgemeinen Sicherheitsunterweisung und ggf. der Strahlenschutzunterweisung **zusätzlich eine arbeitsplatzbezogene Unterweisung erhalten.** (§12 ArbSchG)
 - Falls Arbeitsplätze (z.B. Experimentaufbauten, Caves) **verändert werden, oder mitgebrachte Arbeitsmittel, z.B. Geräte, Detektoren, oder Targets zum Einsatz kommen sollen, ist vorab eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Diese ist vorab mit dem Sicherheitstechnisch Verantwortlichen abzustimmen bzw. diesem vorzulegen.** (§5 ArbSchG, §3 (1) BetrSichV)
 - Speziell für mitgebrachte Arbeitsmittel gilt, dass die **Gefährdungsbeurteilung auf einer Bedienungsanleitung oder Risikoanalyse basieren muss.** (§3 (4) BetrSichV) Ist eine solche nicht vorhanden, z.B. weil das Gerät selbst zusammengebaut wurde, so ist diese ebenfalls zu erstellen und dem STV vorzulegen.
 - **Falls Gefahrstoffe (Gase, giftige, ätzende, umweltschädliche oder leicht brennbare / explosive Stoffe, etc.) mitgebracht oder eingesetzt werden, ist eine spezielle Gefährdungsbeurteilung gemäß §6 (1) GefStoffV durchzuführen und dem STV vorab alle notwendigen Informationen einschließlich den Sicherheitsdatenblättern vorzulegen.**